

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1985

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil 1 Nr. 9 bis 15 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung im Bereich der Investitionen und der Grundfondsreproduktion gehen davon aus, „daß diejenigen Investitionen am wirtschaftlichsten sind, mit denen vorhandene Grundfonds modernisiert werden“. Deshalb sind die Bestimmungen der VO über die Produktionsfondsabgabe vom 9. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 157) und der 1. DB dazu vom gleichen Tage (GBl. I Nr. 13 S. 159) insbesondere darauf gerichtet, eine hohe Ausnutzung der vorhandenen Grundmittel, deren Modernisierung und die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln zu stimulieren.

Das Normativ der Produktionsfondsabgabe wird nicht mehr auf die Bruttowerte, sondern auf die Nettowerte der Grundmittel angewendet. Damit wird es für die Kombinate und Betriebe ökonomisch vorteilhaft, die vorhandenen Grundmittel möglichst lange zu nutzen und der Modernisierung als Hauptform der Grundfondsreproduktion den Vorzug vor Neuanschaffungen zu geben.

Für Rationalisierungsmittel, die in Eigenproduktion hergestellt werden, ist drei Jahre lang keine Produktionsfondsabgabe zu zahlen (bisher zwei Jahre). Eine Befreiung von der Zahlung für den Ersteintritt von EDV-Anlagen wird nicht mehr gewährt. Neu ist die Pflicht zur halbjährlichen Zahlung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe, wenn die Normative für die zeitliche Auslastung der Ausrüstungen nicht eingehalten werden. Diese Regelung ist bereits im Jahr 1985 anzuwenden. Damit sollen die Betriebe veranlaßt werden, kurzfristig die Ursachen für die Unterschreitung der Normative auszuwerten und Maßnahmen zur besseren Ausnutzung der Ausrüstungen durchzusetzen.

Die Produktionsfondsabgabe ist künftig auch auf die tatsächlichen Bestände an noch nicht fertiggestellten Investitionen zu zahlen. Für nicht termingerecht fertiggestellte Investitionen ist eine zusätzliche Produktionsfondsabgabe von 6 Prozent zu zahlen. Der gleiche Satz gilt für die durchschnittlichen Mehrbestände an materiellen Umlaufmitteln.

Neu ist die Berechnung der Produktionsfondsabgabe auf die am 1. Januar des Planjahrs vorhandenen Anfangsbestände der Grundmittel zu Nettowerten (früher Jahresdurchschnittsbestände zu Brutto werten). Die Beizugsgröße „Anfangsbestände“ ermöglicht eine einfache Berechnung mit relativ geringem Aufwand.

Entsprechend der 3. VO über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes vom 7. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 163) sind die im betrieblichen Produktionsprozeß gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen von den technologisch bedingten Kosten zu trennen und saldiert mit den leistungsunabhängigen Erlösen als Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses auszuweisen. Das Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses ist mit dem Ziel zu planen, die gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen wesentlich zu reduzieren. Für die Einhaltung der geplanten Kosten im jeweiligen Bereich sind verbindliche Festlegungen zur persönlichen Verantwortung der Fachdirektoren und anderer leitender Mitarbeiter zu treffen. Die Entwicklung der im betrieblichen Reproduktionsprozeß nicht notwendigen Aufwendungen ist gemäß der 2. VO über die Jahresrechnungsführung in der volkseigenen Wirtschaft vom 7. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 163) bereits in die Einschätzung der Finanzwirtschaft im Jahre 1985 einzubeziehen. Zu den gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen gehören nach der AO Nr. 1 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 18. April 1985 (GBl. I Nr. 11 S. 117)² u. a. Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit, die erhöhte Bodennutzungsgebühr, gezahlte Vertragsstrafen, Schadenersatz und Wdrtschaftssanktionen, Verspätungszinsen, Zinszuschläge und Inventurminusdifferenzen. In die leistungsunabhängigen Erlöse sind u. a. einzubeziehen: vereinnahmte Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und Wirtschaftssanktionen, Inventurplusdifferenzen und vereinnahmte Verspätungszinsen.

Neu ist weiterhin die Planung des Ergebnisses außerhalb

der Warenproduktion als gesonderter Bestandteil des Ergebnisses Inland und aus sonstigem Umsatz. In das Ergebnis außerhalb der Warenproduktion sind die Ergebnisse aus nichtproduktiven Leistungen, aus Beteiligungen und aus der Umlage der Kombinate einzubeziehen.

Die AO enthält weitere Neuregelungen (z. B. die Planung der Modernisierung vorhandener Grundfonds im Teil B der Planungsordnung) und Präzisierungen (z. B. hinsichtlich der Planung der Projektierung im Teil L).

Um das Niveau der Leitung und Planung in der Projektierung zu erhöhen, wurden mit der VO über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der Projektierung — ProjektierungsVO — vom 18. April 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 181) entsprechende Aufgaben für die Leiter der Staatsorgane und die Generaldirektoren der Kombinate festgelegt. Mit den neuen Maßnahmen soll der Wirkungsgrad der Projektierung für die schnelle Umsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in moderne Technologien bei einem günstigeren Verhältnis von Aufwand und Ergebnis in der Volkswirtschaft wesentlich gesteigert werden.³ Die schöpferischen Leistungen der Projektanten werden damit in der Investitionsvorbereitung und -durchführung konsequent auf die volkswirtschaftlichen Anforderungen ausgerichtet.

Als Leitungsinstrument für die Vorgabe und Abrechnung hoher Zielstellungen sowie für die Bewertung der erreichten Leistungen der Projektierungskollektive wird mit der VO die Anwendung des Projektpasses in den Projektierungseinrichtungen verbindlich festgelegt. Auf der Grundlage des Projektpasses wird die persönliche materielle Interessiertheit der Projektanten an das Erreichen und Überbieten der vorgegebenen Leistungs- und Effektivitätsziele gebunden. Dazu werden für die Projektanten aufgabengebundene Leistungszuschläge oder leistungsorientierte Gehaltszuschläge angewandt.

Die Grundsätze der Preisbildung für Projektierungsleistungen gehen gleichfalls davon aus, die schöpferischen Leistungen der Projektanten, insbesondere für aufwandssparende Lösungen mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, wirksam zu stimulieren. Hierzu wird festgelegt, daß ein Extrage winn vereinbart werden kann, der in den Preis einzubeziehen ist.

Mit dem Ziel, den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen mit geringstem Aufwand zu befriedigen, ist die VO über die Koordination des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen — KoordinierungsVO (KOVO) — vom 28. März 1985 (GBl. I Nr. 12 S. 141) und die dazugehörige 1. DB vom gleichen Tage (GBl. I Nr. 12 S. 147) erlassen worden.⁴

Neben der exakten Abgrenzung der Aufgaben der verantwortlichen Staatsorgane und der Verkehrskombinate stehen die Rechte und Pflichten der am Gütertransport und an der Personenbeförderung Beteiligten im Mittelpunkt dieser Regelungen. Es soll ermöglicht werden, die rechnergestützte Koordination des Kfz-Einsatzes voll zu gewährleisten, um eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erzielen. Dazu sind alle koordinierungspflichtigen Gütertransporte und Personenbeförderungen bei den zuständigen Abteilungen der Verkehrskombinate anzumelden. Im Ergebnis der Koordination wird verbindlich entschieden, wer welche Fahrten für wen durchzuführen hat. Diese Entscheidung ist dem Auftraggeber und demjenigen nachweisfähig mitzuteilen, der den Transport durchführt. Für die Rechtsbeziehungen gelten dann die Rechtsvorschriften für den öffentlichen Gütertransport.⁵

X Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 42 f.

² Zur AO über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDK 1986 bis 1990 vom 7. Dezember 1984 (GBl.-Sdr. Nr. 1190 a—r) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1985, Heft 2, S. 67.

³ Das entspricht auch der auf der 8. Baukonferenz ausgesprochenen Forderung, die Investitions- und Bauaufgaben qualifiziert vorzubereiten. Die Projektanten werden dazu aufgerufen, „in enger Verbindung mit den Kollektiven in Forschung und Entwicklung sowie auf den Baustellen die wissenschaftlich-technisch und ökonomisch günstigsten Lösungen auszuarbeiten und schnell in die Investitions- und Baupraxis überzuführen. Dabei ist die bewährte Arbeit mit dem Projektpaß überall wirkungsvoll zu nutzen“. Vgl. W. Junker, „Für alle Bauleute ist Ehrensache: Das Beste zum XL Parteitag der SED“, ND vom 14. Juni 1985, S. 3.

⁴ Zu der mit dieser VO außer Kraft gesetzten KoordinierungsVO vom 22. Juli 1982 (GBl. I Nr. 31 S. 563) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1982, Heft 11, S. 499.

⁵ Zur VO über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — GütertransportVO (GTVO) —